

SACHKOSTENBEZUGSWERTE UND GELDERSATZLEISTUNGEN

Über das Taschengeld hinaus ist es im FSJ und BFD möglich, den Freiwilligen Sachbezüge oder entsprechende Geldersatzleistungen zukommen zu lassen.

Allgemein:

- Sachbezüge sind ausschließlich in Form von kostenloser oder verbilligter Unterkunft, Verpflegung oder Arbeitskleidung bzw. entsprechender Geldersatzleistungen möglich.
- Eine Geldersatzleistung für Verpflegung in Höhe von mindestens 50€ pro Monat ist durch die FSD vorgegeben.
- Auf alle Sachbezüge und Geldersatzleistungen fallen Beiträge zur Sozialversicherung an.
- Geldersatzleistungen sind in der Höhe grundsätzlich frei zu vereinbaren, sollten jedoch die Sachbezugswerte nicht übersteigen.

Sachkostenbezugswert Unterkunft:

- Stellt die Einsatzstelle eine kostenlose Unterkunft, ist dieser Sachbezugswert anhand vorgegebener gesetzlicher Werte zu ermitteln und in die entsprechende Vereinbarung zu übernehmen.
- Die Ermittlung erfolgt durch die Einsatzstellen und ist auf dem Rückmeldebogen anzugeben.
- Es muss ein geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit der Tätigkeit gegeben sein. Wenn die Freiwilligen bei Externen privat unterkommen oder die Unterkunft durch andere Parteien (z.B. Kirchengemeinde/Bistum/Stiftungen etc.) gestellt wird, liegt kein geldwerter Vorteil vor. Eine Angabe mit dem Sachkostenbezugswert muss daher nicht erfolgen.
- Übersicht für 2024 (Für Freiwillige gilt der Satz für Jugendliche und Auszubildende, daher wird hier nur dieser aufgelistet):

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	236,30 €	194,60 €
2 Beschäftigten	125,10 €	83,40 €
3 Beschäftigten	97,30 €	55,60 €
mehr als 3 Beschäftigten	69,50 €	27,80 €

- Bei der Überlassung von Wohnungen wird der geldwerte Vorteil anhand der ortsüblichen Miete berechnet.
- Die Werte ändern sich in der Regel jährlich. Bereits geschlossene Vereinbarungen müssen bei steigenden Werten im laufenden Vertragsverhältnis jedoch nicht angepasst werden.

Hinweise zur Unterscheidung zwischen Wohnung/Unterkunft/Gemeinschaftsunterkunft:

- Wohnung: Eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, eine Küche oder vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind.
- Unterkunft: Ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche ist eine Unterkunft. Ein Beispiel dafür sind WG's.
- Gemeinschaftsunterkunft: Als Gemeinschaftsunterkünfte gelten Unterkünfte, die von mehreren Beschäftigten und insgesamt von mindestens vier Personen gemeinschaftlich genutzt werden. Ein typisches Merkmal ist das Fehlen von eigenen Briefkästen. Typische Gemeinschaftsunterkünfte sind Kasernen, Hotels, Wohnheime mit Gemeinschaftsküche und -waschräumen, Wohnflure in Krankenhäusern/Bildungseinrichtungen oder provisorische Massenunterkünfte.
- Belegung mit mehreren Beschäftigten: Ein Abzug für Mehrfachbelegung kommt in der Regel nur dann zum Tragen, wenn die Freiwilligen sich alle Zimmer teilen und nicht bloß die Gemeinschaftsräume (z.B. bei Doppelzimmern).

Sachkostenbezugswert Verpflegung:

- Für die Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung muss ein Sachkostenbezugswert an die Sozialversicherung gemeldet werden. Die korrekte Beurteilung, wie hoch dieser Wert ist, kann nur im Einzelfall durch die Einsatzstelle erfolgen. Folgende Werte gelten für 2024:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung gesamt
je Monat	65,00	124,00	124,00	313,00
je Kalendertag	2,17	4,13	4,13	10,43

- Bei verbilligten Mahlzeiten verringert sich der Sachkostenbezugswert um den Eigenanteil, den die Freiwilligen leisten.
- Eine pauschale Gestellung von freien Mahlzeiten muss in der jeweiligen Vereinbarung vermerkt werden. Empfehlenswerter ist in der Regel jedoch eine Erhöhung des Verpflegungszuschuss und eine nachträgliche individuelle Abrechnung der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten.

Beispiele für den Sachkostenbezugswert Verpflegung:

Ein*e Freiwillige*r arbeitet durchschnittlich an 20 Tagen im Monat und erhält an diesen Tagen immer ein kostenloses Mittagessen. Damit erhält der*die FW durchschnittlich kostenlose Mahlzeiten in Höhe von 82,60€ pro Monat.

- Lösung 1: Es wird im Vorfeld eine höhere Verpflegungspauschale (z.B. 100€) vereinbart und die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten jeweils in Rechnung gestellt.
- Lösung 2: Es wird keine Verpflegungspauschale vereinbart und keine Mahlzeiten in Rechnung gestellt. Über die Gehaltsabrechnung müssen die kostenlosen Mahlzeiten mit dem Sachkostenbezugswert an die SV gemeldet werden (Problem: Die Summe variiert monatlich und kann daher in den Vereinbarungen nicht angegeben werden)

Ein*e FW hat täglich die Möglichkeit, ein kostenloses Mittagessen zu bekommen. Frühstück und Abendessen werden nicht gestellt.

- Lösung 1: Die EST gibt unabhängig von der tatsächlichen Einnahme der Mahlzeiten 124,- € als Sachkostenbezugswert in der Vereinbarung an und rechnet diese monatlich ab. Eine zusätzliche Pauschale kann darüber hinaus gezahlt werden.
- Lösung 2: Es wird im Vorfeld eine Verpflegungspauschale (mind. 50€) vereinbart und nur die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten jeweils in Rechnung gestellt.

Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Bitte informieren Sie sich im Zweifel bei Ihrer Steuerberatung.